

RS Vwgh 1987/12/16 87/01/0312

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1987

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art131a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2750/76 B 24. November 1977 VwSlg 9439 A/1977 RS 5

Stammrechtssatz

Die Beschwerdeberechtigung nach Art 131a B-VG ist an die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmten Person geknüpft, die nur vorliegt, wenn es keines dazwischengeschalteten weiteren Handelns mehr bedarf, um den behördlich gewollten Zustand herzustellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010312.X04

Im RIS seit

14.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at